



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Veränderliche Werte 2018	3
2. 10-stellige Beitragskontonummern ab 1.1.2018	3
3. Zahlungsreferenz	4
4. Frühzeitige Übermittlung der Beitragsnachweisungen	4
5. Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags	5
6. Elektronische Unfallmeldung über ELDA	5

1. Veränderliche Werte 2018

Im Folgenden wird - vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Verlautbarung im Bundesgesetzblatt - die Höhe der veränderlichen Werte im Jahr 2018 bekannt gegeben:

Höchstbeitragsgrundlage	€ 5.130,--
Mtl. Geringfügigkeitsgrenze	€ 438,05
Auflösungsabgabe	€ 128,--
UV-Pauschalbeitrag	€ 21,90
Bitte beachten Sie, dass der UV-Pauschalbeitrag bis zum 31.3.2018 einzuzahlen ist.	

Grenzwerte für die gestaffelten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.381,--	0 %
über € 1.381,-- bis € 1.506,--	1 %
über € 1.506,-- bis € 1.696,--	2 %
über € 1.696,--	3 %

2. Neue 10-stellige Beitragskontonummern

Die bisher bei der BVA in Verwendung stehenden 4-stelligen Dienststellennummern werden durch 10-stellige Beitragskontonummern ersetzt.

Bei der Umformatierung wird eine einfache Logik verwendet. Der bisherigen 4-stelligen Beitragskontonummer werden 2 Nullen vorangestellt und vier Nullen nachgereiht.

Beispiele:

Bisherige Dienststellennummer: 9846

Neue Beitragskontonummer ab 1.1.2018: 00**9846**0000

Bisherige Dienststellennummer: 968

Neue Beitragskontonummer ab 1.1.2018: 00**0968**0000

Die Nutzung der neuen Beitragskontonummern ist aktuell bereits möglich
Sie können die bisherige Dienststellennummer noch bis April 2018 verwenden.

Ab dem 1.5.2018 ist auf allen Meldungen zwingend die neue 10-stellige Beitragskontonummer anzugeben.

3. Zahlungsreferenz für Einzahlungen

Mit Schreiben vom Juni 2017 haben wir Sie über die Möglichkeit informiert, bei Ihrer Überweisung eine Zahlungsreferenz anzugeben. Gleichzeitig haben wir Ihnen die für Ihre Dienststelle geltende Zahlungsreferenz bekannt gegeben.

Diese Zahlungsreferenz dient der sicheren und raschen Zuordnung Ihrer Einzahlungen und ist für alle Einzahlungen einer Dienststelle zu verwenden. Sie dient zur Identifikation der Beitragskontonummer.

Wir ersuchen, die Zahlungsreferenz für Einzahlungen spätestens ab dem Jahr 2018 zu verwenden.

Sollten Sie Ihre Zahlungsreferenz nicht mehr wissen, können Sie diese gerne bei den für Sie zuständigen Sachbearbeitern der BVA erfragen.

4. Frühzeitige Übermittlung der Beitragsnachweisungen

Nach der bisherigen Praxis erfolgt die Übermittlung der Beitragsnachweisungen durch die Dienststellen häufig erst kurz vor der Einzahlung der Beiträge.

Das hat zur Folge, dass die Klärung allfälliger Unklarheiten in Zusammenhang mit der Beitragsnachweisung und mögliche Korrekturen unter hohem Zeitdruck erfolgen müssen, um im Zeitpunkt der Einzahlung bereits eine korrekte Verbuchung der Beiträge sicher stellen zu können.

Tatsächlich werden in der Regel die Beitragsnachweisungen bereits im Zeitpunkt der Abrechnung der Gehälter und somit zu einem deutlich früheren Zeitpunkt erzeugt.

Um bereits frühzeitig vor der Einzahlung allfällige Probleme klären zu können, ersuchen wir Sie, die Beitragsnachweisungen ehestmöglich über ELDA an die BVA zu übermitteln. Die Beitragsnachweisungen sollten jedenfalls am Beginn des Einzahlungsmonats übermittelt werden. Die Übermittlung kann sogar bereits im Monat vor der Einzahlung, hier allerdings erst ab dem 20. d.M. erfolgen.

Noch wichtiger ist eine frühzeitige Übermittlung ab der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen per 1.1.2019. Durch die höhere Komplexität der Meldungen steigt die Wahrscheinlichkeit von notwendigen Klärungen, die jedenfalls bis zur Einzahlung erfolgt sein müssen.

5. Verländerung des Wohnbauförderungsbeitrags

Mit dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 wurde mit Wirkung ab 1.1.2018 die Festlegung der Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages den Ländern übertragen. Die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages kann somit von jedem Land individuell festgelegt werden, wobei der Beitrag immer paritätisch auf Dienstgeber und Dienstnehmer aufzuteilen ist.

Für Versicherte der BVA gilt, dass der WF-Beitrag jenes Bundeslandes abzuführen ist, in dem der Beschäftigungsort liegt.

Wechselt der Beschäftigungsort während des Monats, so gilt bis zum Monatsende noch der bisherige WF-Beitrag, erst ab Beginn des Folgemonats jener des neuen Beschäftigungslandes.

Für das Jahr 2018 hat kein Land den WF-Beitrag individuell geändert. Der WF-Beitrag beträgt somit für alle Bundesländer unverändert 1 %.

Die Beitragsnachweisung für jene Dienstgeber, die WF-Beitrag für mehr als ein Bundesland abführen, wurde angepasst.

Für alle anderen Dienstgeber ist der WF-Beitrag unverändert in der normalen Beitragsnachweisung anzugeben.

6. Elektronische Unfallmeldung über ELDA

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, Unfallmeldungen über ELDA elektronisch an die BVA und die weiteren Unfallversicherungsträger zu melden. Wir ersuchen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die elektronische Übermittlung von Unfallmeldungen verringert den Verwaltungsaufwand sowohl bei der BVA als auch bei den Dienstgebern.